



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Konzept Team Gera GmbH

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Veranstaltungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 12.09.2024  
Unser Zeichen: 2/32/0-32078521-fd-ko-wi  
Datum: 25.09.2024

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte,

die Stadt Jena erteilt die Erlaubnis für die Durchführung der von Ihnen angezeigten öffentlichen Veranstaltung und erlässt folgenden Bescheid:

Thema: 90er Jahre Party  
Datum/Uhrzeit: 05.10.2024, 21:00 Uhr – 03:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Goethe Galerie Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1 Folgende Immissionsrichtwerte sind während der Veranstaltung an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- bis 22 Uhr 70 db(A)
- 22:00 Uhr – 24:00 Uhr 55 dB(A)
- ab 24:00 Uhr 45 dB(A).

1.2 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, da sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster in den schutzbedürftigen Räumen sehr deutlich wahrnehmbar sind.

1.3 Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist

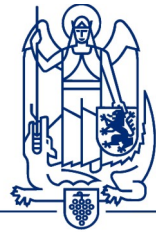
Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank  
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



---

zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 3 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.

- 1.4 Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden. Zum Ein- und Auslass der Gäste sind an den Türen Lärmschleusen einzurichten, die verhindern, dass Geräusche aus dem Innenbereich der Goethe Galerie direkt nach außen dringen. Die Einrichtung der Lärmschleusen ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Ein Öffnen der Fenster und Türen für Lüftungszwecke ist während der Musikdarbietungen zu unterlassen.

- 1.5 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.

## **2. Veranstaltungssicherheit**

- 2.1 Es ist eine maximale Personenzahl von 3000 zulässig.

- 2.2 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

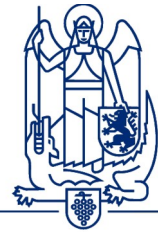
- 2.3 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Auf Grundlage eines Sicherheitskonzeptes sind Mindestzahlen an Einsatzkräften festzulegen. Das Sicherheitskonzept muss alle betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Räumungskonzept, Rettungswegepläne, Maßnahmenpläne für besondere Ereignisse sowie die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen beinhalten.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst mit einer Ordnungsdienstleitung einzusetzen. Die Ordnungsdienstleitung und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besuchendenzahl, die Steuerung von Personenströmen, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

- 2.4 Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.

- 2.5 Alle Bediensteten sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhal-



---

ten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.

2.6 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

2.7 Über den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Sanitätswache einzurichten. Hierzu sind mindestens folgende Einsatzkräfte vorzuhalten:

- 2 Rettungssanitäter
- 1 Rettungstransportwagen (RTW) mit 1 Notfallsanitäter und 1 Rettungssanitäter.

Mit den Rettungsdienstkraften ist ein fester Standort abzustimmen, an welchem sie sich dauerhaft aufhalten können. Es muss sichergestellt sein, dass der Standort für die Besuchenden bekannt und leicht zu erreichen ist bzw. dass die Einsatzkräfte ohne Hindernisse schnell in den Veranstaltungsraum gelangen können.

2.8 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

2.9 Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.

2.10 Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

2.11 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

### **3. Abfall**

3.1 Für die Abgabe von Speisen und Getränken sind Pfandsysteme vorzusehen.

3.2 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**



---

## Gründe:

### I.

Man zeigte im Namen der Konzept Team Gera GmbH am 12.09.2024 für den 05.10.2024 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Titel „90er Jahre Party“ in der Goethe Galerie in Jena an. In mehreren telefonischen Abstimmungen und Emailverkehr wurde der räumliche und zeitlich-organisatorische Umfang der Veranstaltung sowie durch den Veranstalter zu treffende Sicherheitsmaßnahmen einvernehmlich abgestimmt.

### II.

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung, da durch den Veranstalter über den gesamten Veranstaltungszeitraum bis zu 3000 Gäste erwartet werden und es sich bei den konkreten Örtlichkeiten in der Goethe Galerie Jena nicht um Versammlungsstätten im technischen Sinn handelt.

Während der Veranstaltung sollen beide Geschosse der Goethe Galerie bespielt werden. Im Erdgeschoss werden 2 Bühnen sowie 2 Bars aufgebaut. Im Obergeschoss befindet sich die Garderobe. Alle Bestandteile werden durch einen gewerblichen Ordnungsdienst betreut. Alle vorhandenen Flucht- und Rettungswege werden durch Sicherheitspersonal bedient bzw. geleitet. Zur Verdeutlichung der durch den Veranstalter zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen ist ein Sicherheitskonzept samt Postenplan sowie Flucht- und Rettungswegeplan zur Verfügung gestellt worden.

Für den Aufbau der Bühnen sind die Bestimmungen des § 75 Thüringer Bauordnung (ThürBO) über fliegende Bauten zu beachten. Fliegende Bauten, die einer Ausführungsge-nehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Flie-genden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, §§ 75 Abs. 1, 2 Nr. 3, 7 ThürBO.



Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung von Livemusik im Zeitraum 21:00 – 03:00 Uhr angegeben worden. Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag, bis 22:00 Uhr maximal 70 db(A), im Zeitraum 22:00 – 24:00 Uhr maximal 55 db(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Nach 24:00 Uhr sind seltene Schallereignisse, die sich auf Anwohnende und Anliegende auswirken können und somit im öffentlichen Interesse liegen nicht mehr zumutbar. Daher sind für Musikdarbietungen nach 24 Uhr die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte für die Nacht einzuhalten (45 db(A)). Aufgrund der baulichen Beschaffenheit der Veranstaltungsortlichkeit sowie der musikalischen Umrahmung auf beiden vorhandenen Bühnen ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann Anwohnenden im Umfeld des Veranstaltungsraums nicht zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Immissionsschutzauflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Mit der Absicherung und ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung ist die BRU Security GmbH mit Sitz in Naumburg sowie das Sicherheitsunternehmen Alpha-DSD beauftragt worden. Nach aktuellem Planungsstand werden auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes 18 Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte zum Einsatz gebracht.

Die vorhandenen Notarzteinsatzfahrzeuge in Jena haben bereits ohne zusätzliche Veranstaltungen eine bundesweit überdurchschnittlich hohe Einsatzfrequenz. Bei rettungsdienstlichen Notfällen im Rahmen der Veranstaltung ist eine Gefährdung des notärztliche Grundschutzes der Bevölkerung zu befürchten. Öffentliche Veranstaltungen müssen daher rettungsdienstlich soweit abgesichert sein, dass der rettungsdienstliche Grundschutz der Bevölkerung erhalten bleibt. Die Berechnung des Umfanges der Sanitätswache erfolgt auf Grundlage des Maurer-Algorithmus. Im Sicherheitskonzept ist die Vorhaltung einer genügenden Sanitätswache



---

vorgesehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Dienstleister ProLife getroffen worden. Ein Punkt für die Übergabe von Patienten an den Rettungsdienst der Grundversorgung befindet sich am Ausgang Carl-Zeiss-Platz.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältern zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.



---

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter